



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17.03.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Much, Blatt 865,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Much, Flur 4, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Schlesierweg 29, Größe: 492 m²

versteigert werden.

Einseitig angebautes, eingeschossiges, voll unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Doppelgarage im Erdgeschoss. Baujahr 1981, Wohnfläche: EG: 130 m²; DG 141 m²; KG 53 m². Raumaufteilung: SpB: Speicherraum, Zimmer, WC, Abstellraum; DG Flur, 3 Zimmer, 2 Bäder, Küche, Wohn- und Esszimmer; EG: Flur, Gästeappartement mit Duschbad, Wohn- und Esszimmer, Küche, 2 Schlafzimmer, 2 Bäder, Balkon, Doppelgarage; KG: Flur, 3 Kellerräume, HZR, HWR, Kellerraum, ausgebauter Appartement mit Wohn-/Esszimmer mit Küche, Schlafzimmer, Bad.

Grundstücksgröße 492 m².

Lage: Schlesierstraße 29, 53804 Much-Ort.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

460.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 02.10.2025